Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/3/17 So 2021/06/0002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §31 Abs1 Z3
VwGG §61

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):
So 2021/06/0003

Rechtssatz

Sofern die antragstellenden Parteien eine Befangenheit im Sinn des§ 31 Abs. 1 Z 3 VwGG daraus ableiten, dass die Richterin die Verfahrenshilfeanträge abgewiesen hatte, geht dieses Vorbringen schon deshalb ins Leere, weil die Entscheidung eines Hofrates/einer Hofrätin des VwGH über einen Verfahrenshilfeantrag keine Mitwirkung in einem dem Verfahren vor dem VwGH vorangegangenen Verfahren darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:SO2021060002.X01

Im RIS seit

11.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at